

Bekanntmachung betreffend

Expropriation des Tracé für die Chrischonabahn. (Strassenbahn Riehen-Bettingen-St. Chrischona.)

(Vom 21. November 1912.)

Die Gemeinderäte von Riehen und Bettingen machen bezüglich der für die von Riehen über Bettingen nach der Chrischona konzessionierten elektrischen Straßenbahn vorzunehmenden Expropriationen nach Vorschrift des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850

öffentlich bekannt:

1. Der Lage - Plan nebst der Grunderwerbungsstabelle über die Anlage der elektrischen Trambahn Riehen-Bettingen-Chrischona liegen während 30 Tagen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, in den Gemeindeganzleien Riehen und Bettingen zu jedermanns Einsicht bereit (Art. 11 und 15 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes).
2. Innerhalb der gleichen Frist von 30 Tagen haben diejenigen, welche gegen die infolge der Ausführung des bezeichneten Werkes für sie gemäß dem Plane entstehende Verpflichtung zur Abtretung von Rechten Einsprache erheben zu können glauben, diese Einsprache in schriftlicher Eingabe bei dem betreffenden Gemeinderate zu Händen des Bundesrates geltend zu machen.
3. Nach der angegebenen Frist ist gegen die Abtretungspflicht keine Einsprache mehr zulässig (Art. 13).
4. Alle, welche mit Beziehung auf das betreffende Werk gemäß dem Plane
 - a) entweder unbewegliches Eigentum oder auf dasselbe bezügliche Rechte abzutreten haben,
 - b) oder Forderungen zu stellen im Falle sind, worunter Vorrichtungen behufs Erhaltung ungestörter Kommunikationen, betreffen dieselben Straßen oder Wasserleitungen (Art. 6) und Vorrichtungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder diejenigen der Einzelnen, verstanden sind, haben ihre Rechte und Forderungen genau und vollständig — für die abzutretenden Rechte auch die Entschädigungsansprüche — bei dem Gemeinderate zu Händen des Exproprianten anzumelden, auch für den Fall, daß die Abtretungspflicht bestritten wird.
 Diese Bestimmung findet jedoch auf die Inhaber von Pfandrechten keine Anwendung (Art. 12).
5. Hiebei wird auf den Art. 4 des Bundesgesetzes aufmerksam gemacht, der lautet:

„Wenn

1. von einem Gebäude oder von einem Komplex von Liegenschaften, der zur Betreibung eines Gewerbes dient, ein Teil abgetreten werden muß, ohne welchen die Benutzung des Gebäudes oder die Betreibung des Gewerbes nur mit großen Schwierigkeiten oder gar nicht möglich ist, und welcher auch nicht durch andere angemessene Veranstaltungen ersetzt werden kann;
2. von einem Grundstück, dessen Abtretung nur teilweise erforderlich ist, nicht wenigstens die zusammen-

hängender Flächenraum von 5000 Quadratfuß (450 m²) übrig bleibt,

so sind diejenigen, welche Rechte mit Beziehung auf solche abzutretende Teile haben, befugt, zu verlangen, daß ihnen das ganze entsprechende Recht abgenommen und nach dem vollen Werte vergütet werde.“

6. Wenn die Rechte, welche Gegenstand der Abtretung sind (siehe oben Ziffer 4 und 5), innerhalb der mehrerwähnten Frist der 30 Tage nicht angemeldet werden, so hat dies zur Folge, daß dieselben zwar mit Ablauf der Frist an die Chrischonabahn übergehen, daß aber noch binnen sechs Monaten nach Ablauf dieser 30tägigen Frist eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden kann, wobei jedoch der ehemalige Inhaber dieser Rechte in Beziehung auf das Maß der Entschädigung dem Entscheide der Schatzungskommission sich ohne weiteres zu unterziehen hat.

Wird auch innerhalb dieser zweiten Frist von sechs Monaten keine Entschädigungsforderung geltend gemacht, so erlöschen alle und jede daherigen Ansprüche an die Trambahn, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo erweislich dem Abtretungspflichtigen das Bestehen eines Rechtes oder einer Last erst später bekannt geworden ist und mit Vorbehalt allfälliger Entschädigungsforderungen infolge von Pfandrechten, welche auf dem Gegenstand der Expropriation haften.

Diese Vorschriften gelten auch für die oben Ziffer 4 litt. b) erwähnten Forderungen betreffend ungestörter Kommunikation und Sicherheitspolizei.

7. Vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung an dürfen, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Konzessionärs bzw. der Chrischonabahn-Gesellschaft
 - a) an der äußeren Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentlichen,
 - b) und mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben gar keine Veränderungen getroffen werden.

Wird dieser Bestimmung entgegengehandelt, so finden diese Veränderungen bei Ausmittlung der Entschädigungssumme keine Berücksichtigung.

Außerdem wird noch auf Art. 9 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 aufmerksam gemacht, der lautet:

„Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei der Aussteckung des Tracés angebracht wurden, verändert, beschädigt oder beseitigt, verfällt in eine Buße von 2—50 Franken, wovon $\frac{1}{3}$ der Bundeskasse, $\frac{1}{3}$ der betreffenden Kantonskasse und $\frac{1}{3}$ dem Anzeiger zukommt.“

Diese Bestimmungen sollen im Kantonsblatt abgedruckt werden, nachdem sie am 21. November in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind.

Riehen, den 21. November 1912.

Namens des Gemeinderates,

Der Präsident: Der Gemeindeganzschreiber:

Otto Wenk.

C. Prack.

Bettingen, den 21. November 1912.

Namens des Gemeinderates,

Der Präsident: Der Gemeindeganzschreiber:

Fritz Basler.

El. Weiß-Krebs.